

G e s e t z e s e n t w u r f

Gesetz, mit dem das Gesetz über die Regelung des Veranstaltungswesens (Wiener Veranstaltungsgesetz) geändert wird:

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über die Regelung des Veranstaltungswesens (Wiener Veranstaltungsgesetz), LGBI. für Wien Nr.12/1971, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. für Wien Nr.26/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs.1 Z 4 lautet:

"4. andere musikalische Darbietungen sowie Vorträge und Vorlesungen, wenn sie in Gastgewerbebetrieben oder Buschenschenken durchgeführt werden,"

2. § 5 Abs.1 wird folgende Z 7 angefügt:

"7. Straßenkustdarbietungen, wenn sie unentgeltlich auf den durch Verordnung bestimmten öffentlichen Plätzen (Abs.3) durchgeführt werden."

3. Im § 5 Abs.3 wird die Wortfolge "öffentliche Musizierplätze" durch die Wortfolge "öffentliche Plätze zur Darbietung von Straßenkunst" ersetzt.

4. Im § 6 Abs.1 Z 1 wird nach der Wortfolge " § 5 Abs.1 Z 1 bis 4" die Wortfolge "oder 7" eingefügt.

5. § 6 Abs.1 Z 2 Einleitungssatz lautet:

"2. theater- und varieteartige Veranstaltungen der nachfolgenden Art, wenn sie nicht unter § 5 Abs.1 Z 7 fallen:"

6. § 32 Abs.2a Z 1 und 2 lauten:

- "1. wer bei der Durchführung von Veranstaltungen auf öffentlichen Plätzen zur Darbietung von Straßenkunst (§ 5 Abs.3) als Veranstalter oder Mitwirkender den für diese Plätze festgelegten Benützungsbedingungen zuwiderhandelt,
2. wer bei der Durchführung von Veranstaltungen auf öffentlichen Plätzen zur Darbietungen von Straßenkunst eine gemäß § 25 Abs.2 an ihn ergangene Anordnung nicht befolgt,"

7. § 35 Abs.2 Z 4 lautet:

- "4. die Bestimmung von öffentlichen Plätzen zur Darbietung von Straßenkunst (§ 5 Abs.3) und das Festlegen von Benützungsbedingungen für diese."